

VERKAUF VON BRENNHOLZ ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) IN DER FASSUNG VOM 10.09.2025

§ 1

Grundsätze

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Brennholzverkäufe an Verbraucher gemäß § 13 BGB (nachfolgend Selbstwerber genannt) in den Kommunalwäldern in der Verbandsgemeinde Wallmerod (nachstehend Verbandsgemeinde genannt). Sie sind Bestandteil der Brennholzkaufverträge. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher oder elektronischer Form gesondert vereinbart worden sind.

(2) Brennholz im Sinne dieser AGB umfasst Brennholzpolter sowie Schlagabraum.

(3) Der Kaufvertrag kommt zustande mit dem Forstzweckverband Verbandsgemeinde Wallmerod, Gerichtsstraße 1, 56414 Wallmerod (nachfolgend FZV genannt).

(4) Die Kommunalwälder werden nach den Standards von PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden.

(5) Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der FZV den künftigen Ausschluss des Selbstwerbers von Holzverkäufen vor.

§ 2

Erwerb

(1) Die Bestellung des Brennholzes erfolgt über das Online-Bestellformular auf der Homepage der Verbandsgemeinde Wallmerod. Aus der Bestellung kann ein Rechtsanspruch auf Zuteilung nicht abgeleitet werden. Der jeweilige Bestellzeitraum wird auf der Homepage und über das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde bekannt gegeben.

(2) Bei der Zuteilung werden vorrangig Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde berücksichtigt. Nur bei verfügbarem Überschuss erfolgen auch Zuteilungen außerhalb der Verbandsgemeinde.

(3) Über das Online-Bestellformular können ausschließlich Brennholzpolter mit einem Volumen von 4 Festmetern (fm) bestellt werden. Dies entspricht etwa 5,6 Raummeter (rm). Die Polter werden beim Aufsetzen kranverwogen.

(4) Nach Auswertung der Bestellungen und bei verfügbarer Holzmenge erfolgt die Rechnungstellung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist erfolgt automatisch ein Rechnungsstorno. Der Anspruch auf die bestellte Holzmenge verfällt.

(5) Nach Zahlungseingang erfolgt die Zuteilung der Brennholzpolter. Der Selbstwerber erwirbt das Eigentum am gekauften Holz nach Erhalt der Zuteilung. Mit der Zuteilung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder der Wertminderung auf den Selbstwerber über.

(6) Das aufgearbeitete Holz dient ausschließlich dem Eigenbedarf. Eine Weiterveräußerung - auch auf privater Basis - ist ausgeschlossen.

(7) Der Selbstwerber verpflichtet sich, das Holz binnen sechs Monaten nach Rechnungsdatum vom Lagerort zu entfernen. Erfolgt dies nicht, ist der FZV berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Gleichzeitig erklärt der Selbstwerber bereits mit Vertragsschluss für diesen Fall den Verzicht auf das Eigentum an der Kaufsache (§ 959 BGB) und die Aufgabe des Besitzes. Das Eigentum fällt mit dem Verzicht an den FZV zurück (§ 958 BGB). Die Rückabwicklung richtet sich in diesem Fall nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 346 ff. BGB). Für die Rückabwicklung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 150 EUR einbehalten.

§ 3

Aufarbeitung

(1) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen den erfolgreichen Abschluss eines Motorsägen-Grundlehrgangs nachweisen. Alternativ kann die erforderliche Sachkunde im Umgang mit der Motorsäge auch durch einen gleichwertigen Nachweis erbracht werden

(2) Folgende Personen sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder von anderen gefährlichen Forstarbeiten ausgeschlossen:

- Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen
- Jugendliche unter 18 Jahren
- werdende Mütter
- Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss

(3) Die Aufarbeitung und Abfuhr des gekauften Holzes ist in folgenden Situationen nicht zulässig:

- vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung
- bei Gewitter oder starkem Wind
- bei Sichtbehinderung
- in Alleinarbeit (es muss eine ständige Sicht- oder Rufverbindung zu einer weiteren Person bestehen)
- an Sonn- und Feiertagen

(4) Beim Einsatz von Motorsägen sind folgende Vorschriften und Sicherheitshinweise zu beachten: Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt dürfen Motorsägen im Gemeindewald ausschließlich mit benzolfreiem Sonderkraftstoff betrieben werden. Es darf nur Biokettenöl mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ verwendet werden. Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar. Die Motorsäge ist beim Starten sicher abzustützen und festzuhalten. Eisenkeile dürfen nicht verwendet werden. Beim Entasten

ist die Motorsäge möglichst abzustützen. Es darf nicht mit der Schwertspitze gesägt werden. Auf unter Spannung stehende Äste ist besonders zu achten.

(5) Der Selbstwerber hat sich so zu verhalten, dass seine Sicherheit sowie die seiner Helfer jederzeit gewährleistet ist. Falls der Selbstwerber Helfer oder Begleitpersonen zur Aufarbeitung des Holzes einsetzt, stellt er sicher, dass diese Personen die Regelungen einhalten. Bei allen Arbeiten ist auf einen sicheren zu Stand achten. Maschinen, Geräte und Werkzeuge sind fachgerecht zu handhaben, instand zu setzen, zu transportieren und abzustellen. Bei der Arbeit mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen ist stets ein ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Personen einzuhalten (z. B. Schwenkbereich der Motorsäge: ca. 2 m) Beim Spalten ist darauf zu achten, dass kein Eisen auf Eisen geschlagen wird. Es dürfen ausschließlich Werkzeuge verwendet werden, die sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befinden.

(6) Das Arbeiten mit der Motorsäge - einschließlich ihres Schwenkbereichs - ist nur unter Verwendung der vollständigen persönlichen Schutzausrüstung zulässig. Die persönliche Schutzausrüstung umfasst insbesondere:

- Schnittschutzhose
- Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz
- Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz
- Arbeitshandschuhe und
- gegebenenfalls eine Warnweste

(7) Auch außerhalb des Schwenkbereichs der Motorsäge sollte geeignete Schutzkleidung getragen werden. Dazu zählen insbesondere gut profilierte Sicherheitsschuhe, ein Schutzhelm mit Gehörschutz sowie Arbeitshandschuhe.

(8) Die Entnahme von Baumteilen mit einem Durchmesser kleiner als 7 cm ohne Rinde ist verboten.

(9) Aufgearbeitetes Holz darf ausschließlich entlang der hierfür bestimmten Wege und Rückegassen zwischengelagert werden.

§ 4 Pflichten

(1) Der Selbstwerber verpflichtet sich dazu, dass er, seine Helfer oder Begleitperson die Regelungen zum Unfallschutz gemäß § 3 beachten. Er versichert, die persönliche Schutzausrüstung für Motorsägearbeiten zu besitzen und zu nutzen.

(2) Der Selbstwerber erkennt die Weisungsbefugnis des Vertreters des FZV - insbesondere bei groben Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie bei Gefahr in Verzug zur eigenen Sicherheit oder der Sicherheit Dritter - an. Der Selbstwerber bestätigt, dass er sich über den Ort des nächstgelegenen Rettungspunktes informiert hat.

(3) Der Selbstwerber haftet für alle Schäden, die er, seine Helfer oder Begleitperson im Rahmen der Selbstaufarbeitung und der Abfuhr des gekauften Holzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Dies gilt auch für Schäden im Verhältnis zwischen dem Selbstwerber und seinen Helfern und Begleitpersonen untereinander.

(4) Jegliche Haftung des FZV für Schäden, die dem Selbstwerber oder seinen Helfern/Begleitpersonen im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten entstehen, ist ausgeschlossen.